



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 40

Freitag, 30. September

2016

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Dirk Oldewurtel (Az.:1121/2014).....	513
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Diedrich Stroman (Az.: 855/2014) .....	515
Amtliche Bekanntmachung Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die IX. Wahlperiode (2016-2021) .....	517

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden (15.12.1995) beschlossen am 30.08.2016.....	518
Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden .....	519

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bensorsiel Teileinstellung und Umstellung des Verfahrens .....	519
Öffentliche Bekanntmachung in der geplanten Flurbereinigung Tannenhausen.....	522
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nesse .....	523

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Dirk Oldewurtel (Az.:1121/2014)

Herr Dirk Oldewurtel, Blockhausweg 1, 26759 Hinte, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Cirkwehrum, Flur 4, Flurstück 13, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des

Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einer Gesamthöhe von 179,4 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll voraussichtlich 2017 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) festgestellt, dass gem. § 3 c i.V.m. § 3 e UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **10.10.2016** und endet am **09.11.2016** Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**  
Brückstraße 11a,  
26759 Hinte,  
im Bauamt, Zimmer 17

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie  
Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**  
Rathausstraße 2,  
26736 Krummhörn,  
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **10.10.2016** bis zum **23.11.2016** schriftlich beim Landkreis Aurich, der Gemeinde Hinte oder der Gemeinde Krummhörn erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 15.12.2016 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 30.09.2016

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Diedrich Stroman (Az.: 855/2014)**

Herr Diedrich Stroman, Blockhausweg 3, 26759 Hinte, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Cirkwehrum, Flur 4, Flurstück 3/1, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einer Gesamthöhe von 179,4 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll voraussichtlich 2017 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) festgestellt, dass gem. § 3 c i.V.m. § 3 e UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **10.10.2016** und endet am **09.11.2016** Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**  
Brückstraße 11a,  
26759 Hinte,  
im Bauamt, Zimmer 17

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**  
Rathausstraße 2,  
26736 Krummhörn,  
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **10.10.2016** bis zum **23.11.2016** schriftlich beim Landkreis Aurich, der Gemeinde Hinte oder der Gemeinde Krummhörn erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 15.12.2016 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 30.09.2016

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die IX. Wahlperiode (2016-2021)**

-Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder-

Im Zuge der Kommunalwahl und der damit verbundenen Neubildung des Kreistages, ist für die Jahre 2016 bis 2021 auch der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Aurich neu zu besetzen.

Entsprechend des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese stimmberechtigten Mitglieder setzen sich gem. § 71 Absatz 1 SGB VIII zu 60 % aus Mitgliedern des Kreistages und zu 40 % aus Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Aurich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) durch den Kreistag gewählt werden, zusammen.

Der Landkreis Aurich ist demnach durch die Vorschriften des SGB VIII angehalten, entsprechende Vorschläge von den nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den gem. § 75 Absatz 3 SGB VIII kraft Gesetzes anerkannten Trägern zur Besetzung dieser sechs stimmberechtigten Mitglieder einzuholen. Insbesondere sind hierbei Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen.

Hinzuweisen ist darauf, dass jedes Mitglied, welches nicht dem Kreistag angehört, nach § 3 Absatz 3 Nds. AG SGB VIII seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Landkreises Aurich und das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet des Landkreises Aurich wirken, sowie die Jugend- und Wohlfahrtsverbände werden daher aufgefordert, bis zum **21.10.2016** unter Angabe von

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

geeignete Personen für die Wahl vorzuschlagen.

Aurich, 28.09.2016

## **Landkreis Aurich**

Der Landrat

-Amt für Kinder, Jugend und Familie-  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **2. Änderung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden (15.12.1995) beschlossen am 30.08.2016**

#### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Norden erlassene "Dienstweisung für Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stv. Stadtbrandmeisterin oder den 1. stv. Stadtbrandmeister.

#### **§ 4**

#### **Stadtkommando**

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der 1. stv. Stadtbrandmeisterin oder dem 1. stv. Stadtbrandmeister und dem Stadtjugend und Stadtkinderfeuerwehrwart/in als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

#### **§ 6**

#### **Verfahren bei Vorschlägen**

(3) Über den dem Rat der Stadt gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie deren 1. Stellvertreterin oder dessen 1. Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

Norden, 30.08.2016

## **Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin

**Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden**  
zuletzt geändert am 30.08.2016

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung**

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Norden werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

- Kinder- und Jugendwarte 20,00 €
- 2. Gerätewart 35,00 €

Norden, 30.08.2016

**Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin

---

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**in der Flurbereinigung Benersiel Teileinstellung und Umstellung des Verfahrens**

In Teilen der Stadt Esens und der Gemeinde Holtgast, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund, wurde am 20.12.2002 das Flurbereinigungsverfahren Benersiel nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), eingeleitet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Entlastungsstraße Benersiel (Umgehungsstraße) auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen minimalen Umfang zu beschränken. Zeitgleich sollte die Flurbereinigung die im Verfahrensgebiet vorhandenen agrarstrukturellen Mängel beheben. Der Änderungsbeschluss zur Einleitung der Flurbereinigung vom 05.09.2006 berücksichtigte die Umstellung der Straßenplanung auf einen Bebauungsplan. Durch die Anordnung nach § 8 FlurbG vom 18.03.2009 vergrößerte sich die Verfahrensfläche auf rund 1.215 ha.

Mit Urteil vom 25.02.2015 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg den Änderungsbeschluss zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Benersiel vom 05.09.2006 aufgrund Ermangelung einer rechtskräftigen Enteignungsgrundlage aufgehoben. Die Enteignungsgrundlage war entfallen, da das OVG Lüneburg den Bebauungsplan Nr. 72 und das Bundesverwaltungsgericht den Bebauungsplan Nr. 67 für unwirksam erklärt haben. In Folge des Urteils wird nunmehr für den Bereich des Verfahrensgebietes, der die Umgehungsstraße beinhaltet, die Einstellung des Verfahrens im Sinne von § 87 Abs. 3 Satz 1 FlurbG angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird auf einer Fläche von 111,8374 ha eingestellt. Eine Liste der betroffenen Flurstücke und eine kartenmässige Darstellung können bei den Gemeinden Neuharlingersiel, Holtgast und Dornum sowie der Stadt Esens für zwei Wochen nach Bekanntmachung eingesehen werden. In diesen Teilbereich sorgt die Flurbereinigungsbehörde nach § 9 FlurbG für die Herstellung eines geordneten Zustandes durch Aufstellung eines Abwicklungsplanes.

Für den überwiegenden restlichen Teil des Verfahrensgebietes wird im Sinne von § 87 Abs.3 Satz 2 FlurbG die Umstellung von einem Verfahren nach § 87 FlurbG in eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet. Damit sollen die geplanten Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung weiterhin ermöglicht werden. Das verbleibende Flurbereinigungsgebiet zur Größe von 1.103,3902 ha ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Änderungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ebenfalls in den Verwaltungen der Gemeinde Neuharlingersiel, Holtgast und Dornum sowie der Stadt Esens zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss fortbesteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält nunmehr den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bensorsiel“.**

Sie hat ihren Sitz in Bensorsiel. Der gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt im Amt.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

**Begründung:**

Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 25.02.2015 können die benötigten Flächen für die kommunale Entlastungsstraße nicht mehr bereitgestellt werden, sofern nicht einvernehmliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern erzielt wurden. Der Abwicklungsplan für den einzustellenden Teilbereich ermöglicht es, die einvernehmlichen Regelungen eigentumsrechtlich umzusetzen. Darüber hinaus ist für dieses Teilgebiet keine weitere Bodenordnung erforderlich. Weiterhin sind in dem einzustellenden Teilbereich weder Wirtschaftswege ausgebaut worden, noch ist ein Erfordernis für Wegebau oder sonstige Ausbaumaßnahmen vorhanden. Somit sind die Voraussetzungen gegeben, das Verfahren in diesem Teilgebiet im Sinne von § 87 Abs. 3 Satz 2 einzustellen.

Dagegen ist in dem nach § 86 FlurbG fortzuführenden Teilbereich eine teils starke Besitzersplitterung gegeben. Der schon ausgeführte Wirtschaftswegebau auf insgesamt rund 12 km hat eine Voraussetzung für die Zusammenlegung des ländlichen Grundbesitzes geschaffen. Zusammen mit einer optimierten Flächeneinteilung und Maßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung können die ursprünglich verfolgten agrarstrukturellen Ziele des Verfahrens umfassend erreicht werden. In Anbetracht der schon investierten finanziellen Mittel ist es nicht hinnehmbar, auf diese möglichen Vorteile zu verzichten.

Die Abgrenzung des verbleibenden Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten wurden gem. § 87 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG am 8. September 2016 durch die Flurbereinigungsbehörde über die geplante Änderung der Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört worden.

#### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die Teilnehmergeinschaft ist in Erwartung der Gesamtvorteile des Flurbereinigungsverfahrens in eine finanzielle Vorleistung getreten (Fehlbedarfsfinanzierung). Weiterhin sind in das Verfahren erhebliche öffentliche Zuwendungen investiert worden. Der geplante Ausbau der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege ist vollständig ausgeführt. Angesichts des langen Zeitraums seit Einleitung der ursprünglichen Unternehmensflurbereinigung ist es den Teilnehmern nicht zumutbar, noch länger auf die Vorteile der Flächenzusammenlegung zu warten. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die dazu notwendigen Verfahrensschritte nicht fortgeführt werden könnten.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung bereits eingesetzten und noch einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald umfassend herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 13.09.2016

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**  
- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage  
Bohlen

## **Öffentliche Bekanntmachung in der geplanten Flurbereinigung Tannenhausen**

In den Gemarkungen **Tannenhausen**, Stadt Aurich, Landkreis Aurich und **Eversmeer**, Gemeinde Eversmeer, Landkreis Wittmund ist die Einleitung des **Flurbereinigungsverfahrens Tannenhausen** nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geplant.

Die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Gebietskarte zu ersehen, die Bestandteil dieser Ladung ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die Ziele, den zeitlichen und verfahrensmäßigen Ablauf der geplanten Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich einen Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am

**Mittwoch, den 19. Oktober 2016 um 19:00 Uhr**  
**in der Gaststätte „Zur Grünen Tanne“**  
**Tannenstraße 7, 26607 Aurich-Tannenhausen**

anberaumt.

In diesem Termin werden auch die Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG vorgestellt, die im Vorverfahren zusammen mit einem Arbeitskreis aus Vertretern der Landwirtschaft, der beteiligten Kommunen und der sonstigen Maßnahmenträger für das Flurbereinigungsgebiet erarbeitet worden sind.

Alle Grundstückseigentümer, die voraussichtlich an dem Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind, werden gebeten, an diesem Termin teilzunehmen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich.

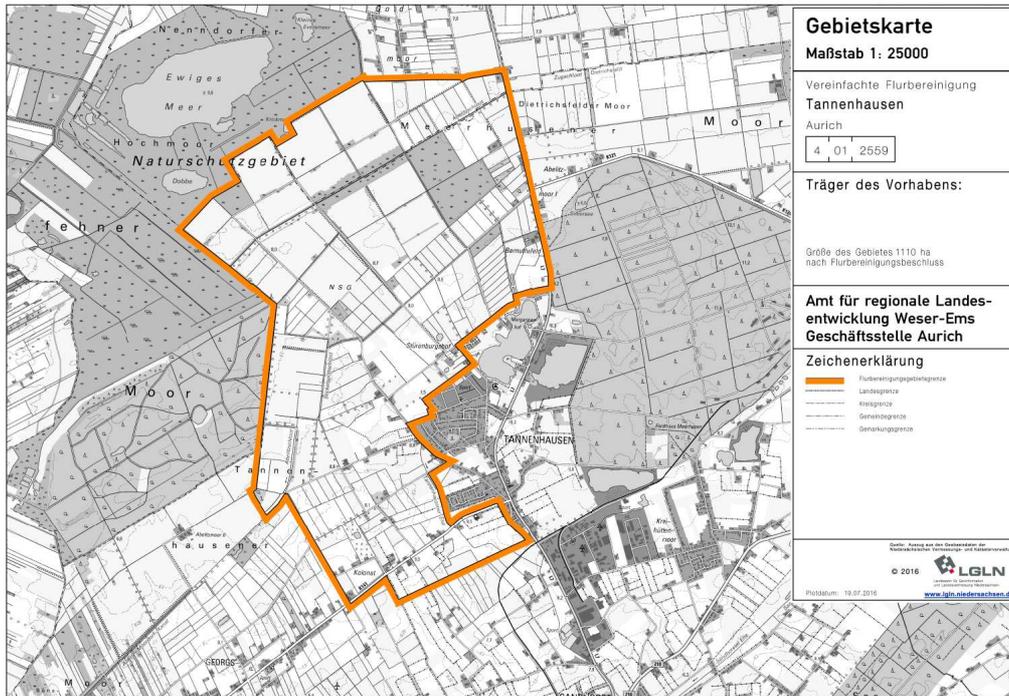
Unabhängig von den nach dem FlurbG zu ladenden Eigentümern und Erbbauberechtigten können auch alle interessierte Bürger zu Informationszwecken an dem Termin teilnehmen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 14.09.2016

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**  
- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage  
Bohlen



**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nesse**

**Artikel 1**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nesse für den Friedhof der Kirchengemeinde in Nesse am 04.08.2016 die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.05.2015 wie folgt beschlossen:

§ 6 Ziffer II wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:**

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 450,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 325,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung:----- 150,00 €“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nesse, 19.09.2016

Der Kirchenvorstand

Hurtig  
Vorsitzender

S. Habben  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 20.09.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Norden:

Dierks  
(Kirchenamtsleiter)

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.